

Einwohnergemeinde Gondiswil

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerwärmeleistung bis zu einem Megawatt (VFK) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Gondiswil:

Artikel 1

Periodische Kontrolle ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Artikel 2

Nachkontrollen ¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Artikel 3

Andere Kontrollen ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 70.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Artikel 4

Anpassung der Gebühren ¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.
² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Artikel 5

Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen. Sie müssen bar bezahlt werden. Wenn eine Rechnung gestellt werden muss, kann ein Inkassobeitrag von Fr. 2.-- erhoben werden.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 16. Dezember 1981 mit späteren Abänderungen sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

So beraten und mit 71 gegen 1 Stimme angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1992.

Namens der Gemeindeversammlung:**Der Präsident:****Der Sekretär:***sig. W. Schär**sig. K. Hostettler*

W. Schär

K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorstehende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 7. und 27. Mai 1992 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. Mai 1992 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 23. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber:*sig. K. Hostettler*

K. Hostettler

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion am 27. August 1992.